

**GASTHÖRERINNEN- UND GASTHÖRERORDNUNG  
der Evangelischen Hochschule Darmstadt  
vom 13.11.2017**

**§ 1**

- (1) Als Gasthörerinnen oder Gasthörer kann zugelassen werden, wer das eigene Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen will und in der Lage ist, den Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.
- (2) Auf Gasthörerinnen oder Gasthörer, die eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, als Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufesanererkennungsgesetz) vom 28. Oktober 2012 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HBQFG) vom 12. Dezember 2012) an der Evangelischen Hochschule absolvieren, sind die Regelungen nach § 5 Abs. 1 nicht anzuwenden.

**§ 2**

- (1) Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer setzt einen Antrag auf Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer bei der Hochschule voraus. Antrag ist innerhalb der von der Hochschule für die ordentlich Studierenden festgesetzten Belegfrist zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname(n), Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen.
- (4) Die Einwilligungserklärung der oder des Lehrenden über die Teilnahme der Gasthörerinnen oder des Gasthörers an der gewünschten Lehrveranstaltung ist mit dem Antrag vorzulegen. Die Interessen der Studierenden an der Lehrveranstaltung sind dabei vorrangig zu wahren.

**§ 3**

Über die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, in dem die Lehrveranstaltungen angeboten werden. Bei Lehrveranstaltungen, die keinem Fachbereich zugehören, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studienangelegenheiten. Bei der Entscheidung ist dafür Sorge zu tragen, dass die sachgerechte Durchführung der Lehrveranstaltungen gewährleistet bleibt.

**§ 4**

- (1) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der festgesetzten Gasthörerinnen- oder Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerinnen- oder Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester.
- (2) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerinnen- oder Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote bis zu 6 Semesterwochenstunden wahrzunehmen und alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der entsprechenden Ordnungen zu nutzen. Gasthörerinnen oder Gasthörer sind verpflichtet, die an der Evangelischen Hochschule geltenden Ordnungen zu wahren.

- (3) Die Gasthörerinnen– oder Gasthöregebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 5**

- (1) Gasthörerinnen oder Gasthörer können in den im Gasthörerinnen- oder Gasthörschein aufgeführten Lehrveranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und zu den geltenden Bedingungen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, erwerben. Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.
- (2) Aus dem Erwerb von Leistungsnachweisen können gegenüber der Hochschule keine rechtlichen Folgerungen abgeleitet werden. Die Anerkennung der Leistungsnachweise als Fortbildungsnachweise liegt im Ermessen der Anstellungsträgerinnen oder Anstellungsträger.

#### **§ 6**

Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann von der Dekanin oder dem Dekan widerrufen werden, wenn Gründe nach § 6 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 29.05.2017 vorliegen oder wenn die Gasthörerin oder der Gasthörer den Ordnungen der Evangelischen Hochschule zuwiderhandelt. §3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 7**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gasthörerordnung vom 5. Januar 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Darmstadt, den 14.11.2017

Die Präsidentin

Prof. Dr. Großklaus-Seidel